

GEMEINDE HASSLOCH/PFALZ

BEBAUUNGSPLAN

„SÜDLICH DER ROSENSTRASSE – TEILPLAN 2“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

MAI 2016

Inhalt

1.0 Allgemeines	3
1.1 Anlass der Planung.....	3
1.2 Lage im Raum.....	3
1.3 Rechtsgrundlagen.....	4
2.0 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete.....	6
3.0 Natürliche Grundlagen	6
3.1 Landschaftsstruktur.....	6
3.2 Orts- und Landschaftsbild.....	7
3.3 Geologie und Böden	7
3.4 Gewässerhaushalt	8
3.5 Klima	9
4.0 Beschreibung des Vorhabens	10
4.1 Städtebauliche Konzeption	10
4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
5.0 Vorkommen relevanter Arten im Gebiet	12
5.1 Methodik	12
5.2 Pflanzenarten.....	13
5.3 Avifauna	13
5.4 Schmetterlinge	14
5.5 Amphibien.....	14
5.6 Käferarten	15
5.7 Säugetiere.....	15
5.8 Reptilien	15
6.0 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	16
6.2 Maßnahmen zum vorzeitigen Funktionsausgleich.....	17
7.0 Zusammenfassung	17

Anlage:

Biotoptypenplan M 1:2.000

1.0 Allgemeines

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Haßloch unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Wohnbauland. Um diesen Bedarf decken zu können, hat die Gemeinde im Jahr 2006 den Bebauungsplan „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung - Teilplan 1“ aufgestellt.

Nachdem die dortigen Bauflächen in absehbarer Zeit bebaut sein werden, soll das Baugebiet nun um ca. 9 Hektar nach Osten erweitert werden.

Da die betroffenen Flächen bislang dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens ist zu klären, ob durch den Bebauungsplan streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sein können.

Sollten Vorkommen nachgewiesen werden ist im nächsten Schritt zu prüfen inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Je nach Ergebnis sind entsprechende Vermeidungs-, Schutz-, CEF- oder habitatverbessernde Maßnahmen abzuleiten.

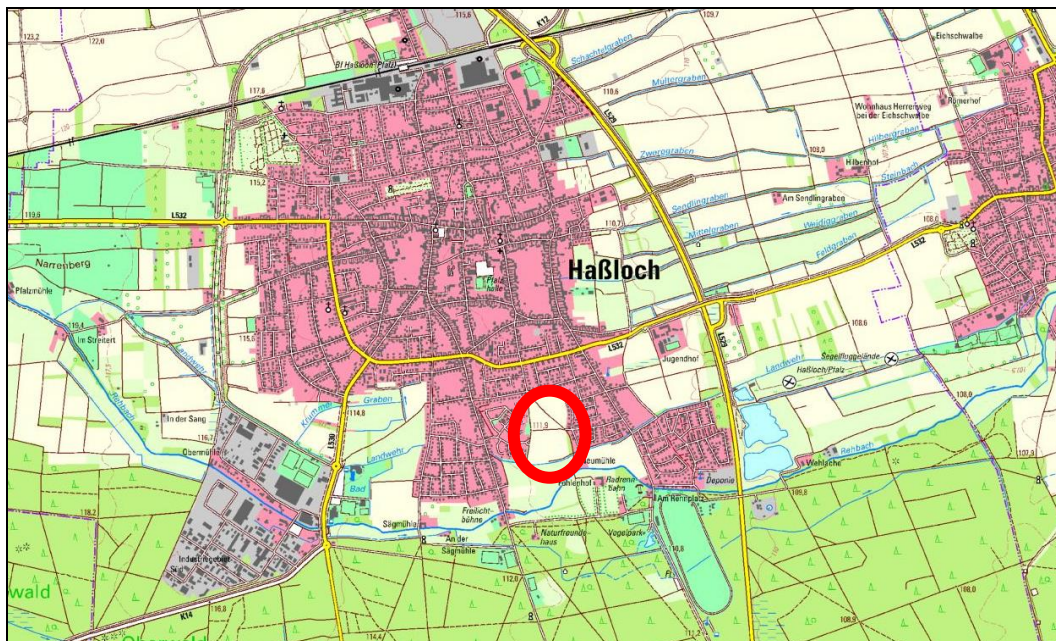
Aufgabe der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, zu prüfen

- welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen oder vorkommen können,
- ob weitergehender Untersuchungsbedarf besteht
- wie der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden kann.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Haßloch zwischen den Baugebiet „Südlich der Rosenstraße – Teilplan 1“ sowie der Bebauung entlang der Marie-Juchacz-Straße bzw. der Otto-Hahn-Straße.

Südlich an das Planungsgebiet schließt der Landwehrgraben an.



Lage des Planungsgebiets im Raum

1.3 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG umfasst die Prüfung der Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und die streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14. Sie ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass es ferner verboten ist,

5. *„Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-*

, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote somit bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

2.0 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

3.0 Natürliche Grundlagen

3.1 Landschaftsstruktur

Naturräumlich zählt das Gebiet zum nördlichen Oberrhein-Tiefland in der Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland". Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Untereinheit „Vorderpfälzer Riedel“ im „Speyerbachschwemmkegel“.

Die Oberfläche des Schwemmkegels ist weitgehend eben. Seine Ränder sind durch breite, aber flache Bachmulden geprägt. Den geologischen Untergrund bilden Flussaufschüttungen. Die daraus entstandenen Böden reichen von Sand bis stark sandigem oder kiesigem Lehm. In den Bachniederungen liegen grundwassernahe, feuchte Standorte auf Auenböden und anmoorigen Böden vor.

Lokal wird der Schwemmkegel von Dünen und Flugsanddecken überlagert. Sie erreichen meist nur geringe Mächtigkeit.

Der Kern des Schwemmkegels ist geschlossen bewaldet und bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen Pfälzer Wald und Rhein. Die Mulden der Randzonen im Süden des Schwemmkegels sind durch Grünlandbänder entlang der Hauptgewässer geprägt, in denen oft Feuchtwiesen stark beteiligt sind. Die weniger feuchten Bereiche werden ackerbaulich genutzt. Im Norden sind die Grünlandbänder nicht durchgängig ausgeprägt, sondern von Ackerflächen unterbrochen, die sonst die Nachbarflächen prägen.

Das Gewässersystem wurde schon früh für die Holzflößerei aus dem Pfälzer Wald zum Rhein ausgebaut und begradigt. Zu diesem Zweck erfolgte auch die Anlage des Rehbachs als nördlichem Arm des Speyerbachs, der in Neustadt abzweigt. Zudem wurden die Bäche in ein ausgeklügeltes System der Wiesenbewässerung und der Feuchtgebietsentwässerung eingebunden und mussten Mühlen antreiben.

3.2 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangelände zeigt sich aktuell als nahezu vollständig ausgeräumte und intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die durch Wirtschaftswege erschlossen wird. Lediglich am südwestlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine schmale Kraut- und Gehölzfläche aus ehemaligen Gärten, in die einzelne noch bewirtschaftete Gartenflächen eingestreut sind. Die Fläche wird von drei Seiten (Norden, Osten und Westen) durch die Neubaugebiete der bestehenden Ortslage eingerahmt und öffnet sich nur im Süden zur offenen Landschaft. Hier begrenzt der Landwehrgraben das Plangebiet, der sich hier als naturfernes, begradigtes Gewässer ohne begleitende Gehölze oder Uferstreifen zeigt. Durch das schmale begradigte Bachbett und das Fehlen einer gewässerbegleitenden Vegetation ist der Landwehrgraben als Gewässer in der Landschaft kaum sichtbar.

3.3 Geologie und Böden

Bereits bei der Aufnahme der Baufläche in den Flächennutzungsplan wurde ein Bodengutachten erstellt (Baugrundgutachten, Bauvorhaben Baugebiet „Südlich Rosenstraße“ in 67454 Haßloch“, vom 21.12.1995, erstellt durch das Ingenieurbüro Brauer & Distler, Neustadt-Deidesfels). Im Rahmen der Erschließung des 1. Bauabschnitts im Jahr 2009 wurde das bestehende Gutachten durch weitere Untersuchungen ergänzt. Das „Modifizierte Baugrundgutachten, BG südlich der Rosenstraße, Gemeinde Haßloch; Erweiternde Baugrunduntersuchung und Erkundung sowie gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung unseres Baugrundgutachtens Nr. E 073.01-12.1995 vom 31.01.1996“, wurde durch das gleiche, mittlerweile zu Geocontrol umbenannte Ingenieurbüro erstellt.

Im Rahmen der Erkundungen wurden seitens des Bodengutachters folgende Schichtprofile aufgenommen:

„Anhand der Schichtprofile von 1996 ist erkenntlich, dass ein relativ einheitlicher Schichtverlauf vorherrschend ist, wobei die Schichten nur in ihrer Mächtigkeit Unterschiede aufweisen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Mutterboden in einer mittleren Stärke von 0,2 m bis 0,5 m (i. M. 0,4 m) anstehend ist. Unterliegend wird sodann eine mächtige Sandschicht vorgefunden, die bis in eine mittlere Tiefe von 3,2 m reicht. In einigen Horizonten ist der Erdstoff, der allgemein als Mittelsand zu bezeichnen ist, mehr oder weniger kiesig bis stark kiesig. Die Lagerung ist im oberen Bereich als mitteldicht, bereits in einer Tiefe von 1,5 m als dicht zu bezeichnen. In diesem Horizont wurde auch der Sickerwasserzulauf registriert.

Unterliegend bis zu den jeweiligen Endteufen ist ein mehr oder weniger sandiger Kies, der als schwach schluffig anzusprechen ist, angetroffen worden. Das Material ist sehr dicht gelagert und durch die Feinkornanteile staut sich über dieser Schicht der erste Grundwasserleiter auf. Die Farbe dieses Materials ist als dunkelgrau anzusprechen. Auch die Rammsondierungen zeigen hinsichtlich der Lagerungsdichte, dass das Material unterhalb des Mutterbodens in den oberen 10 cm - 20 cm als locker, abfolgend bis ca. 1,5 m als mitteldicht und ab 1,5 m als dicht zu bezeichnen ist.“¹

3.4 Gewässerhaushalt

Der Grundwasserstand wurde im Rahmen der Bodenuntersuchungen in einer Tiefe von 1,3 – 2,1 m unter der Geländeoberkante aufgefunden. Die Ursprüngliche Untersuchung von 1996 enthielt dabei noch den Hinweis, dass bei verstärkten Niederschlägen mit einem Anstieg des Grundwassers auf bis zu 0,8 m unter Geländeoberkante gerechnet werden muss. Im Vergleich der Messwerte von 1996 und 2009 zeigt sich jedoch, dass das Grundwasser 2009 um ca. 0,2 m tiefer aufgefunden wurde als 1996. Der Versickerungsbeiwert des anstehenden Bodens wurde 1996 und 2009 im Bereich von $1,8 \times 10^{-2}$ m/Sek. bis $1,5 \times 10^{-6}$ m/Sek. Ermittelt. Der notwendige Abstand der Geländeoberkante zum Grundwasserleiter von 1 m ist mit der zwischenzeitlich erfolgten Absenkung des Grundwassers nach Aussage des Gutachters ebenfalls gegeben, so dass das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet grundsätzlich breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden kann.

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Geoportal Wasser des Landes Rheinland-Pfalz mit 95 mm/Jahr angegeben.

Am südlichen Rand außerhalb des eigentlichen Plangebiets verläuft der Landwehrgraben, ein künstlich angelegtes Gewässer III. Ordnung. Der Landwehrgraben zweigt westlich von Haßloch vom Rehbach an einem

¹ „Modifiziertes Baugrundachten, BG südlich der Rosenstraße, Gemeinde Haßloch; Erweiternde Baugrunduntersuchung und Erkundung sowie gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung unseres Baugrundgutachtens Nr. E 073.01-12.1995 vom 31.01.1996“; erstellt durch Geocontrol, Neustadt an der Weinstraße, S. 4.

Abschlagsbauwerk ab und ist in seinem weiteren Verlauf streckenweise in einem Rohr mit DN 800 verrohrt. Die Abschlagsmenge am Rehbach ist auf die maximale Leistungsfähigkeit der Verrohrung ausgelegt; selbst im Hochwasserfall des Rehbachs steigt der Wasserspiegel im Landwehrgraben nur durch unmittelbare Zuflüsse aus den angrenzenden Flächen an.

Der Landwehrgraben zeigt sich im Bereich des Planungsgebiets hier als begradigtes und naturfernes Gewässer ohne gewässerbegleitende Vegetation oder zugeordnete Uferzone. In den Karten der Wasserwirtschaftsverwaltung (www.geoportal-wasser.rlp.de) ist die Gewässergüte mit „mäßig belastet“ und die Strukturgüte mit „vollständig verändert“ angegeben. Die angrenzende Futterwiese bzw. ein landwirtschaftlicher Wendeweg reichen jeweils bis direkt an das Gewässer heran.

3.5 Klima

Kennzeichen des Klimas im Planungsraum ist die in der Regel sommerwarme-wintermilde Witterung. So herrschen im Juli im langjährigen Mittel Durchschnittstemperaturen von 18 °C und im langjährigen Mittel wurden im Januar Durchschnittstemperaturen von 0 °C registriert. Während der Vegetationsperiode Mai-Juli ist mit Mitteltemperaturen von 16 °C zu rechnen. Auch die Mitteltemperatur des Jahres ist mit 9 °C vergleichsweise hoch, was tendenziell zur sommerlichen Überwärmung der Siedlungsräume bei anhaltenden Hochdruckwetterlagen führen kann.

Hygrisch gehört das Planungsgebiet zu den niederschlagärmsten Naturräumen Deutschlands. So fallen z.B. im langjährigen Mittel nur etwa 550 mm = 550 l/qm Niederschlag.

Während der Vegetationsperiode Mai-Juli ist mit Niederschlägen von im Mittel 160 mm = 160 l/qm zu rechnen, was nur auf den Lößböden mit deren guter Wasserkapazität eine in der Regel ausreichende Wasserversorgung sichert. Als Windströmung herrscht - entsprechend dem Verlauf des Rheingrabens - Südwest- und Nordostströmung vor (topographischer Einfluss des Rheingrabens auf die Windrichtungsverteilung). Bedeutsam ist auch, dass - vor allem in den Herbst- und Wintermonaten - der Rheingraben als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftsammelbecken wirkt, was austauscharme Wetterlagen zur Folge hat, mit verstärkter Fremdstoffakkumulation in der bodennahen Luftschicht.

Als ausgeräumte Ackerfläche wirkt das Plangebiet bisher als Kaltluftentstehungsfläche. Die entstehende Kaltluft kommt der Ortslage jedoch nur sehr eingeschränkt zugute, da die abkühlenden Luftmassen dem natürlichen Gelände folgend in Richtung des südlich gelegenen Landwehrgrabens und Rehbachs abfließen. Lediglich die Bebauung der direkt angrenzenden Gebäudezeilen profitiert in sommerlichen Hochdruckwetterlagen möglicherweise von der ausgleichenden Wirkung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

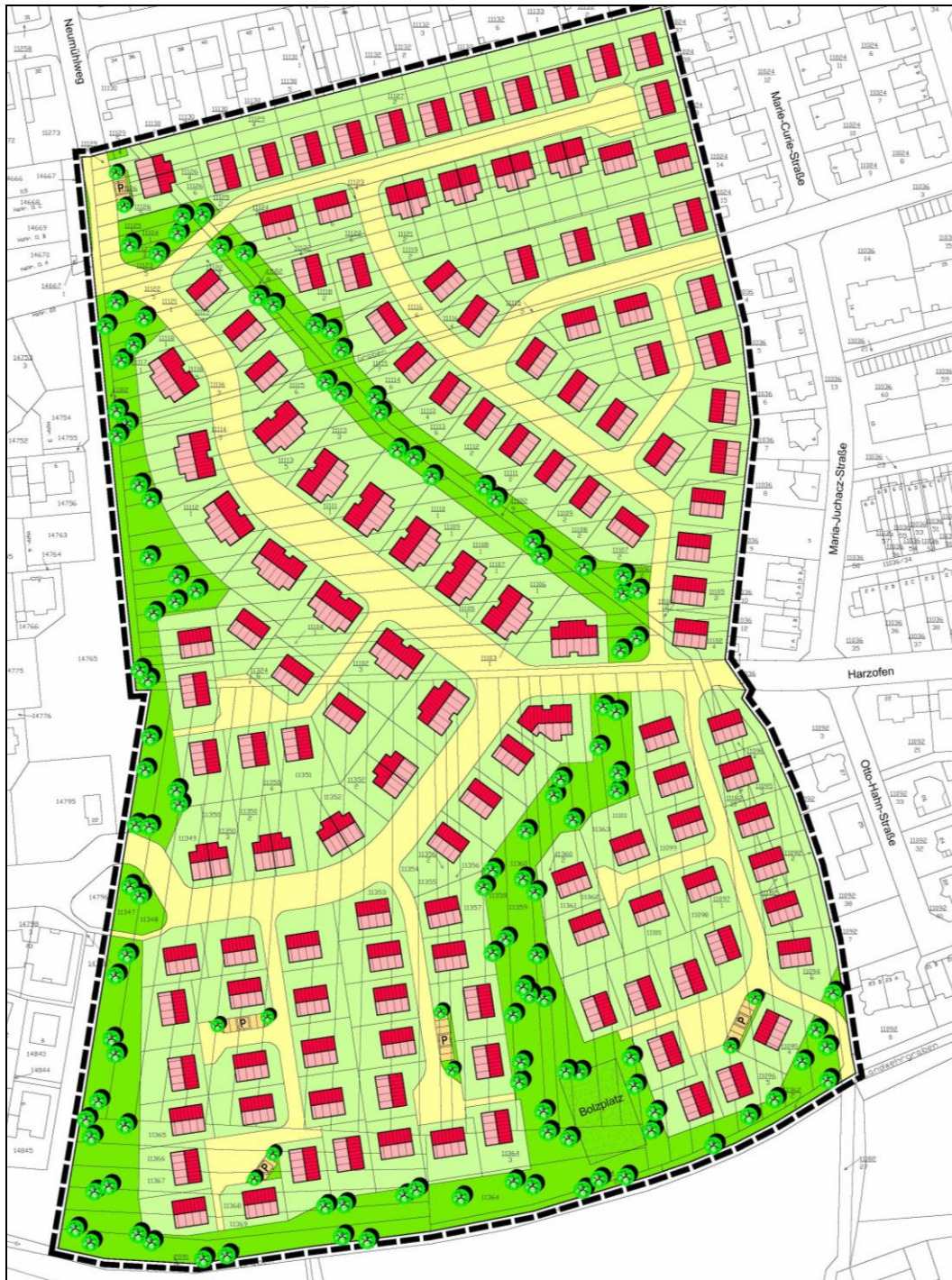
4.0 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Städtebauliche Konzeption

Die Gemeinde Haßloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Mittelzentrum mit den Funktionen „Siedlungsbereich Wohnen“ und „Siedlungsbereich Gewerbe“ ausgewiesen. Da der zuletzt erschlossene westliche Teil des Baugebiets „Südlich der Rosenstraße“ bereits zum weit überwiegenden Teil bebaut ist, möchte die Gemeinde Haßloch nun den östlichen Teil der Gesamtplanung erschließen, um weiterhin die bestehende Baulandnachfrage zu befriedigen und so der Funktion als „Siedlungsbereich Wohnen“ gerecht werden zu können.

Zur Planung liegt eine städtebauliche Konzeption vor, die Grundlage der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist.

Gemeinde Haßloch, Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Südlich der Rosenstraße – Teilplan 2“
Stand: 05.05.2016



Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan „Südlich der Rosenstraße – Teilplan 2“, Stand Dezember 2015

Geplant ist im Wesentlichen die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,4.

Gemäß städtebaulichem Konzept ergibt sich künftig folgende Flächennutzungsverteilung:

Nutzung	Bisherige Nutzung	Künftiges Baurecht
Landwirtschaftliche Nutzfläche		--
Öffentliche Grünflächen	--	18.610 m ²
Private Gartenflächen - Grabeland		--
Verkehrsflächen		16.250 m ²
Allgemeine Wohngebiet, Fläche Kindertagesstätte	--	65.590 m ²
Gesamtsumme	100.450 m²	100.450 m²

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Anlage von Wohnbebauung gehen mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Brache und den Grabelandflächen Lebensräume für Insekten, Avifauna und Säugetiere verloren. Im Falle eines „Worst-Case“ ist im Bereich der bisherigen Gartenflächen (Grabelandflächen) von einer Rodung aller Gehölze auszugehen. Mittelfristig werden die Gärten, die im Falle einer Bebauung entstehen, die Auswirkungen auf die Arten mindern.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit kann es durch Baulärm und Emissionen zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten, auch benachbarter Biotope, kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Artengruppen sind nicht zu erwarten.

5.0 Vorkommen relevanter Arten im Gebiet

5.1 Methodik

Mitte Juli 2015 sowie Anfang Oktober 2015 fanden zwei Querschnittsbegehungen des Planungsgebietes statt, bei denen eine erste Einschätzung der Biotopausstattung gemacht wurde. Zu den Ergebnissen der Begehungen wurden

ergänzend vorhandene Daten aus den ARTeFAKT-Listen und Daten aus der DTK 5 herangezogen. Ausgewertet wurden auch die Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung zur Verlegung des Rehbachs (L.A.U.B., 31.03.2014).

Die Begehungsergebnisse in Verbindung mit vorhandenen Daten liefern die Grundlage für eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Der Untersuchungsumfang entspricht nicht den allgemeinen Empfehlungen für systematische Tierartenerfassungen. Es handelt sich jeweils um kurze Momentaufnahmen, wobei naturgemäß nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden konnten. Die Begehungsergebnisse liefern lediglich die Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

5.2 Pflanzenarten

Das in den Angaben zum TK-Blatt Haßloch benannte Vorkommen der Wilden Weinrebe kann für das Planungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

5.3 Avifauna

Bei den Standortbegehungen im Sommer und Herbst wurden im Untersuchungsgebiet neun Vogelarten nachgewiesen. Dies ist trotz der Ortsrandlage in einem Gebiet mit intensiver Landwirtschaft eine geringe Zahl. Die Arten sind mit Angaben zu ihrem Gefährdungsstatus und ihrem Vorkommen im Gebiet in der folgenden Tabelle aufgelistet.

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler			sgA = streng geschützte Art bgA = besonders geschützte Art RL V = Vorwarnliste			
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechts- status	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen
		D	RLP			
Chloris chloris	Grünfink			bgA	NG / (bv)	Brutvorkommen im Bereich der Grabelandflächen denkbar
Passer montanus	Feldsperling			bgA	NG	Brutvorkommen unwahrscheinlich
Corvus corona corona	Rabenkrähe			bgA	NG / (bv)	Nahrungsgast. Brutvorkommen im Bereich der Grabelandflächen denkbar

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht				sgA = streng geschützte Art		
NG = Nahrungsgast				bgA = besonders geschützte Art		
DZ = Durchzügler				RL V = Vorwarnliste		
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen
		D	RLP			
Kohlmeise	Parus major			bgA	NG / (bv)	Nahrungsgast. Brutvorkommen im Bereich der Grabelandflächen denkbar
Passer domesticus	Haussperling			bgA	NG	Brutvorkommen unwahrscheinlich
Passer montanus	Feldsperling			bgA	NG	Brutvorkommen unwahrscheinlich
Pica pica	Elster			bgA	BV	Im Bereich der Grabelandflächen
Turdus merula	Amsel			bgA	NG / (bv)	Nahrungsgast. Brutvorkommen im Bereich der Grabelandflächen denkbar
Buteo buteo	Mäusebussard			sgA	NG	Kein Brutvorkommen

Kartierte Vogelarten im Planungsgebiet

5.4 Schmetterlinge

Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingen sind unwahrscheinlich, da diese an bestimmte Pflanzenarten gebunden sind, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Während der Flussampfer-Dukatenfalter an verschiedene Ampferarten gebunden ist, die im Planungsgebiet nicht vorkommen, sind Großer Moorbläuling und Schwarzer Moorbläuling auf Feuchtwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und den artspezifischen Wirtsameisen angewiesen.

5.5 Amphibien

Im TK-Blatt sind Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte als potenziell vorkommende Amphibienarten benannt.

Vorkommen des Kammmolchs, des Kleinen Wasserfroschs, der Kreuzkröte, des Moorfroschs, des Springfroschs und der Wechselkröte können aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Denkbar ist ein Vorkommen des Laubfroschs am Rand des Landwehrgrabens im Bereich der dortigen Gartenflächen. Kartiernachweise gelangen allerdings nicht.

Die Knoblauchkröte konnte im Rahmen der Kartierungen zur Verlegung des Rehbachs nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im Planungsgebiet ist damit auszuschließen.

5.6 Käferarten

Der Wiener Sandlaufkäfer ist auf offene Flachufern und Bänke von Flüssen bzw. in Sand- und Kiesgruben angewiesen. Ein Vorkommen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.7 Säugetiere

Die im TK-Blatt genannte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann aufgrund fehlender Wälder im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Im TK-Blatt für Haßloch sind Vorkommen folgender Fledermäuse benannt, die grundsätzlich somit auch im Planungsgebiet vorzufinden sein könnten:

Zwergfledermaus, Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Grosses Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus

Für die genannten Fledermausarten geeignete Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen, Spalten, Gebäude etc.) sind in weit überwiegenden Teilen des Planungsgebiets auszuschließen. Denkbar sind Vorkommen geeigneter Quartiermöglichkeiten allenfalls im Bereich der Grabelandflächen, wobei eine optische Inaugenscheinnahme der dort vorhandenen Bäume keine relevanten Vorkommen von Baumhöhlen oder Rindenspalten erkennen ließ.

Anzunehmen ist allerdings, dass das Planungsgebiet als Nahrungsraum genutzt bzw. auf der Nahrungssuche überflogen wird.

Angesichts der bestehenden Bebauungsstrukturen im Westen, Norden und Osten und der dadurch gegebenen „Insellage“ des Planungsgebiets ist eine Durchschneidung von Fledermaus-Leitlinien auszuschließen. Ebenso führt die potenzielle Verkleinerung des potenziellen Nahrungsraums angesichts der südlich angrenzenden und wesentlich besser geeigneten Nahrungsräume nicht zu einer Gefährdung vorhandener Populationen.

5.8 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nur bedingt geeignet. Die Art besiedelt in Rheinland-Pfalz hauptsächlich sonnenexponierte Hanglagen, Weinbergmauern, Burgruinen, Uferbefestigungen und Bahnanlagen. Wichtig für die Mauereidechse sind Mauerritzen und/oder Felsspalten. Im gesamten Untersuchungsgebiet gibt es keine entsprechend geeigneten Habitate.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bevorzugt trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, an Böschungen, in Brachen und schütterem Unkrautfluren mit Sonnenplätzen wie Holz und Steine. Zur Eiablage benötigt sie unbeschattete,

sandige Plätze in S/SW-Exposition. Entsprechende Strukturen sind in den Randbereichen des Planungsgebiets im Übergangsbereich zur westlich angrenzenden Bebauung sowie im Bereich der Grabelandflächen im Südosten vorhanden. Dennoch wurden im Rahmen der Begehungen keine Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt.

Das Vorkommen von Zauneidechse ist ungeachtet grundsätzlich geeigneter Strukturen in Randbereichen wenig wahrscheinlich, da diese Bereiche durch die umliegenden Bewirtschaftungen (Ackerbau), sowie die direkte Ortsrandlage als relativ störungswirksam betrachtet werden müssen. Zudem ist mit Hauskatzen sowie mit freilaufenden Hunden zu rechnen, die sich ebenfalls ungünstig auswirken können.

6.0 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen werden konzipiert, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich beispielsweise um zeitliche Beschränkungen handeln (Rodung von Gebüsch außerhalb der Brutzeit von Vögeln) oder um technische Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit

- keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Angesichts des im Planungsgebiet zu erwartenden Artenspektrums genügen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung außerhalb der Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.) einzuhalten.

Prüfung der zu fällenden Bäume

Alle zu fällenden Bäume mit geeigneten Höhlen sind im Vorfeld der Baumfällarbeiten im September auf eine Nutzung durch baumbewohnende Fledermausarten zu überprüfen. Alle kontrollierten Baumhöhlen sind so zu

verschließen, dass gegebenenfalls Tiere das Quartier verlassen, aber nicht wieder hineingelangen können.

6.2 Maßnahmen zum vorzeitigen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei der Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur erfüllt, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen.

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG erfüllt.

Angesichts des im Planungsgebiet zu erwartenden Artenspektrums sind keine Maßnahmen zum vorzeitigen Funktionsausgleich erforderlich, da für alle potenziell betroffenen Arten ein Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

7.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Haßloch beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung - Teilplan 2“ mit einer Fläche von ca. 9 ha. Das Planungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt; auf kleinen Restflächen sind private Gärten in Form von Grabeland vorhanden. Im Süden schließt mit dem Landwehrgraben ein künstlich geschaffenes Gewässer an.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde geprüft, welche streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten im Planungsgebiet zu erwarten sind bzw. vorgefunden wurden.

Gemäß den Ergebnissen der Vorprüfung kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn die gesetzlichen Rodungszeiten beachtet und die Bäume mit entsprechend geeigneten Höhlen vor einer Rodung auf Vorkommen von Fledermausarten geprüft werden.